



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2026-GC-103

Für eine Senkung der Obergrenze für den Fahrkostenabzug

Urheber:	Bronchi Laurent / Vuilleumier Julien
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	27.04.2026
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	27.04.2026
Antwort des Staatsrats:	05.10.2026

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 27. April 2026 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Verfasser vom Staatsrat eine Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) dahingehend, dass der den Steuerpflichtigen gewährte Steuerabzug für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auf 8000 Franken gesenkt werden soll.

Sie machen geltend, dass die Ablehnung Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) durch die Freiburger Stimmberechtigten am 26. April 2026 Ausgangspunkt sein müsse für eine Neuausrichtung ausgehend von Sanierungsmassnahmen zum Wohle möglichst vieler Menschen. Mit der Motion lassen sich gemäss ihren Verfassern signifikante Mehreinnahmen erzielen und gleichzeitig der Klimaschutz stärken.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hält fest, dass Steuerpflichtige, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten abziehen können (Art. 27 Abs. 1 Bst. a DStG), ebenso die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (Art. 27 al. 1 Bst. b DStG) sowie die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (Art. 27 Abs. 1 Bst. c DStG).

Im Übrigen können die Steuerpflichtigen grundsätzlich nur die Auslagen in Abzug bringen, die ihnen bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wären – sofern der Arbeitsplatz mehr als 1,5 km vom Wohnort entfernt ist. Kann die steuerpflichtige Person jedoch den Beweis erbringen, dass kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, oder kann ihr die Benützung nicht zugemutet werden (Gebrechlichkeit, beträchtliche Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan, berufliche Nutzung des Privatfahrzeugs), so kann sie eine Kilometerentschädigung in Abzug bringen. Die Beweislast trägt die oder der Steuerpflichtige. Die steuerpflichtige Person hat nur Anspruch auf den Abzug der nach dem kürzesten Weg berechneten Fahrkosten. Ausserdem werden für den täglichen Arbeitsweg im Privatauto die Kostenabzüge sehr restriktiv gehandhabt.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die steuerpflichtige Person das günstigste Verkehrsmittel zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort benutzen. Nur das Vorliegen besonderer ungünstiger Umstände kann ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen. Folglich ist der Abzug der Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeugs in der Praxis nicht unbegrenzt. Mit der per 1. Januar 2023 im Zuge der Revision des Mobilitätsgesetzes eingeführten Obergrenze des Steuerabzugs für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sollte eine ausgewogene und effiziente Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden gewährleistet werden. Der abzugsfähige Höchstbetrag wurde damals bei 12 000 Franken festgelegt, was etwa einer täglichen Hin- und Rückfahrt von rund 45 Kilometern entspricht.

Da der Steuerabzug für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte die Steuerbemessungsgrundlage reduziert, führt eine Senkung des Höchstbetrags zu Steuermehreinnahmen für den Staat und die Gemeinden. Bei einem auf 8000 Franken begrenzten Steuerabzug (tägliche Hin- und Rückfahrt von rund 30 Kilometern) lassen sich die Steuermehreinnahmen für den Staat (bei einem Steuerfuss von 96 %) auf 5,2 Millionen Franken und für die Gemeinden auf 4,3 Millionen Franken beziffern. Von einer Senkung der Obergrenze wären rund 18 500 Steuerpflichtige betroffen.

Der Staatsrat weist zudem darauf hin, dass eine deutliche Senkung der Abzugsgrenze bestimmte Steuerpflichtige dazu veranlassen könnte, ihre Wohnsituation zu ändern, um ihre Pendelwege zu verkürzen. Dies könnte insbesondere Steuerpflichtige betreffen, die in Bezug auf ihre Wohnsituation flexibler sind, namentlich Mieter/innen, Alleinstehende und Kinderlose. Ein Wohnsitzwechsel in andere Kantone kann nicht ausgeschlossen werden. Solche Abwanderungen hätten Steuerausfälle zur Folge, die die voraussichtlichen Mehreinnahmen mit der Senkung der Abzugsgrenze teilweise wieder zunichtemachen könnten. Es ist jedoch nicht möglich, das Ausmass dieser Verhaltensweisen oder ihre finanziellen Auswirkungen genau zu beziffern.

Es liegt nicht in der Absicht des Staatsrats, die Situation der Freiburger Steuerpflichtigen zu verschlechtern, die aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, mit privaten Verkehrsmitteln zu ihrem Arbeitsort zu pendeln. Er ist auch bestrebt, den besonderen Gegebenheiten der Rand- und abgelegenen Regionen des Kantons Rechnung zu tragen.

Daher hält der Staatsrat an seiner Überzeugung fest, dass eine Senkung des Fahrkostenabzugs nicht sinnvoll ist. Er gibt auch zu bedenken, dass die Freiburger Stimmberechtigten das SKfG und damit auch die Senkung des Höchstbetrags des Steuerabzugs für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die Teil des Massnahmenpakets zur Sanierung der Kantonsfinanzen war, abgelehnt haben.

Aus diesen Gründen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die Motion abzulehnen.